Förderrichtlinien des Landkreises Starnberg

Förderbereich 5 - Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die Jugendarbeit

Inhalt

1 Fördervoraussetzungen ... 2

1.1 Förderzweck ... 2

1.2 Antragsberechtigte ... 2

1.3 Rechtsanspruch ... 2

1.4 Zweckbindung der Mittel ... 3

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen ... 3

2 Umfang der Förderung ... 3

2.1 Förderfähige Kosten ... 3

2.2 Förderbedingungen ... 3

2.3 Mehrfachförderung ... 4

2.4 Förderbeträge ... 4

3 Verfahren ... 4

3.1 Form der Antragstellung ... 4

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse ... 5

3.3 Verwendungsnachweis ... 5

4 Sondertopf ... 7

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz ... 7

4.2 Inklusive Jugendarbeit ... 7

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien ... 7

1 Fördervoraussetzungen

1.1 Förderzweck

Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe[1] trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Dabei arbeitet die öffentliche Jugendhilfe partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe[2] zusammen und fördert diese gemäß den Vorgaben des SGB VIII. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln wird ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet (§§ 4, 79 SGB VIII). Die Förderung erfolgt nach § 74 SGB VIII. Ziele der Förderung sind die Fortführung, der Ausbau und die Qualitätssicherung der Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der Jugendarbeit im Landkreis Starnberg.

Gemeinden und Jugendorganisationen werden dabei unterstützt, ehrenamtliche Mitarbeitende durch eigene Maßnahmen weiterzubilden, um weiterhin erfolgreich pädagogisch zu arbeiten. Zudem sollen das ehrenamtliche Engagement gestärkt und die Qualifizierung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern gefördert werden.

Antragstellende sind verpflichtet, junge Menschen[3] aktiv in der Jugendarbeit vor Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Überforderung zu schützen. Dafür müssen die Träger eine Kooperationsvereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie abgeschlossen haben. Zudem ist ein aktuelles Schutzkonzept nachzuweisen.

Die Qualifizierung soll allen Ehrenamtlichen offenstehen.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind öffentliche Träger sowie anerkannte freie Träger[4] der Jugendarbeit mit Einrichtungen im Landkreis Starnberg. Der Antrag kann von der Geschäftsstelle des Trägers aber auch von Jugendverbänden, -gruppen oder -abteilungen des Trägers gestellt werden.

Weiterhin sind anerkannte freie Träger, bei denen sich die Grenzen des Landkreises mit den Verbandsgrenzen (z. B. Diözesen, Dekanate) überschneiden, antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Träger der Jugendarbeit, die durch den Landkreis bereits pauschal gefördert werden, sowie Schulen und angeschlossene Einrichtungen.

1.3 Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgezahlt.

---

[1] Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden (§ 27 SGB I, Art. 15 AGSG), sie erbringen die Leistungen der Jugendhilfe aufgrund des gesetzlichen Auftrags durch das SGB VIII.
[2] Freie Träger erbringen Leistungen der Jugendhilfe aus eigener Motivation.
[3] im Alter von 6 bis 26 Jahren
[4] Organisationen, die nach § 75 SGB VIII als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt wurden und / oder Mitglied des Kreisjugendrings (KJR) Starnberg (siehe Delegiertenschlüssel Vollversammlung) sind.

1.4 Zweckbindung der Mittel

Die Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie stammen aus öffentlichen Mitteln, beispielsweise Steuereinnahmen, und sind gemeinnützig zu verwenden. Sie sind ausschließlich für die Jugendarbeit im Landkreis Starnberg bestimmt. Der konkrete Verwendungszweck wird im Bewilligungsbescheid näher festgelegt.

1.5 Hinweispflicht bei Veröffentlichungen

Der Empfang einer Zuwendung verpflichtet dazu, bei der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das Landratsamt Starnberg hinzuweisen.

2 Umfang der Förderung

2.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur Kosten mit direktem Bezug zur Maßnahme.

	Vorhaben	Förderfähige Kosten
Juleica	Ausstellung der Karte	Kosten für die Ausstellung
Qualifizierung	Maßnahmen zur Weiterbildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen	• Honorare und Fahrtkosten für Referierende • Verpflegung bis maximal 5 Euro pro Person • Mietkosten • Materialkosten in Bezug auf die Maßnahme

2.2 Förderbedingungen

Gefördert werden träger- oder verbandseigene Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeitende, die ausschließlich oder überwiegend für die örtliche Jugendarbeit bestimmt sind. Die Bildungsmaßnahme muss eines der folgenden Themen behandeln:

- Demokratie und politische Bildung
- Zuwanderung und Flucht
- Empowerment und Beteiligung
- Inklusion
- Sexuelle Orientierung und Vielfalt
- Psychische Gesundheit
- Gewalt und Mobbing
- Medien und Digitalisierung
- Sucht
- Nachhaltigkeit

Eine Maßnahme soll folgende Merkmale aufweisen:

1. Die Maßnahme erstreckt sich auf einen oder mehrere Tage (z. B. eine Veranstaltungsreihe mit mehreren Abenden).
2. Die Gesamtdauer der Veranstaltung liegt zwischen 2 und 6 Stunden.
3. Der Kreis der Teilnehmenden beschränkt sich überwiegend auf ehrenamtliche Mitarbeitende, die für junge Menschen aus dem Landkreis Starnberg tätig sind.
4. An der Qualifizierung nehmen mindestens 6 Ehrenamtliche teil.
5. Die Teilnehmenden sind mindestens 15 Jahre alt.
6. Die Referierenden verfügen über eine nachweisbare Qualifikation oder Zertifizierung.

Nicht gefördert werden:

1. Rauschmittel (z. B. Alkohol und Cannabis), Tabakwaren und Pfand
2. Eintrittsgelder und Beiträge der Teilnehmenden
3. Jahres- oder Vollversammlungen sowie Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
4. sporttechnische Lehrgänge
5. technische Kurse des THW oder der Feuerwehr
6. Erste-Hilfe- und Rettungsschwimmerkurse
7. laufende Arbeit örtlicher Gruppen sowie schulische und berufliche Aus- und Fortbildungen

2.3 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln aus anderen Programmen ist zulässig und möglichst vorrangig zu nutzen. Eine Doppelförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

2.4 Förderbeträge

Die Höhe der Förderung für die Ausstellung der Juleica richtet sich nach dem aktuell gültigen Preis pro Karte, siehe https://juleica.de/.

Die Höhe der Förderung beträgt für eigene Qualifizierungsmaßnahmen bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, maximal 300 Euro. Es wird höchstens ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt, also maximal in Höhe des entstandenen Defizits. Er deckt somit die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen.

Errechnete Beträge unterhalb einer Bagatellgrenze von 50 Euro werden nicht ausgezahlt.

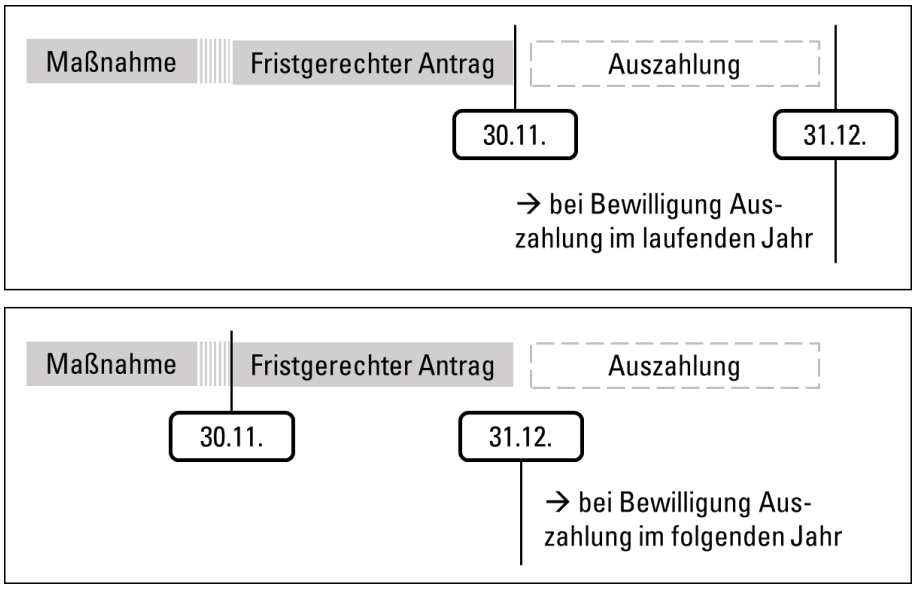
3 Verfahren

3.1 Form der Antragstellung

Juleica
Juleica-Anträge sind über https://juleica.de/application zu stellen.

Qualifizierung
Der Antrag ist grundsätzlich in digitaler Form über die Website des Landratsamts Starnberg bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen. Die benötigten Formblätter samt Anlagen werden unter www.jugend-starnberg.de unter den jeweiligen Förderbereichen bereitgestellt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt. Es gilt dabei stets das Datum des Eingangs und nicht das im Antrag vermerkte Ausstellungsdatum.

Auszahlungen für die Anträge, die innerhalb der 8-Wochen-Frist, aber nach dem 30.11. eingereicht werden, können erst im folgenden Jahr geleistet werden.



Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und in der gesetzten Nachfrist eingereicht, ist der Antrag unzulässig und wird abgelehnt.

Belege müssen nicht beigefügt werden. Sie sind jedoch mindestens 7 Jahre aufzubewahren.[5]

3.2 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Die Antragstellenden werden über die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid informiert.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation und nicht auf Privatkonten.

Das Landratsamt Starnberg kann die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in Unterlagen und örtliche Prüfungen kontrollieren. Wird die Überprüfung ohne Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bei zweckwidriger Verwendung können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

3.3 Verwendungsnachweis

Die Anträge sind mittels des Formblattes mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ausschreibung / Einladung zur Qualifizierungsmaßnahme
- Teilnahmeliste: verpflichtende Nutzung unseres Formulars
- Einnahmen- und Ausgabenliste: verpflichtende Nutzung unseres Formulars

[5] Rechtsgrundlage ist § 82 Abs. 2 KommHV-K. Bsp.: Belege aus dem Jahr 2025 sind bis zum 31.12.2032 aufzubewahren. Weitere Rechtsgrundlagen sind zu beachten (bspw. § 147 AO oder § 257 HGB). Thermopapier ist zur Archivierung nicht geeignet, Kassenbelege sind zu kopieren.

4 Sondertopf

Für Maßnahmen, die nachhaltig und / oder inklusiv durchgeführt werden, wird nach pflichtgemäßem Ermessen ein Bonus in Höhe von 7 % des Förderbetrags ausgeschüttet. Der Bonus wird zusätzlich zum Förderbetrag gewährt. Es ist möglich, für eine Maßnahme mehrere Boni in Höhe von jeweils 7 % des Förderbetrags zu erhalten, insofern die Voraussetzungen für die einzelnen Kriterien erfüllt werden.

Für die Ausstellung der Juleica können keine Boni beantragt werden.

4.1 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die Qualifizierungen sollen nachhaltig, umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

1. Verpflegung mit Lebensmitteln aus fairem Handel, mit Bio- oder Öko-Siegel und
2. Anreise der Referierenden mit dem ÖPNV und
3. Verwendung nachhaltiger Materialien.

Der Aufwand ist in geeigneter Form im Antrag nachzuweisen.

4.2 Inklusive Jugendarbeit

Mithilfe dieser Förderung soll die Kinder- und Jugendarbeit mit Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht und verbessert werden. Im Vordergrund steht die Inklusion. Für folgenden Aufwand kann ein Bonus beantragt werden:

- Einsatz von Assistenzkräften, Dolmetschenden o.ä.
- Sonderausstattung / -material wie bspw. die Ausleihe einer Rampe
- weitere, eigene Maßnahmen mit Begründung

Als Nachweis sind Unterlagen beizulegen, aus denen der Aufwand hervorgeht.

5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien treten ab dem 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Förderrichtlinien.